



LEUPHANA
UNIVERSITÄT LÜNEBURG

GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

Das Inhaltsverzeichnis in jedem pdf-Dokument ist mit der jeweiligen Seite zum Thema direkt verknüpft

1. Neufassung der Ordnung über die Vergabe von Promotionsstipendien an der Leuphana Universität Lüneburg
2. Neufassung der Ordnung über die Vergabe von PostdoktorandInnenstipendien/Habilitationsstipendien an der Leuphana Universität Lüneburg



1. Neufassung der Ordnung über die Vergabe von Promotionsstipendien an der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat am 21.07.2010 gem. § 41 Abs. 1 Satz 1 NHG die nachfolgende Neufassung der Ordnung über die Vergabe von Promotionsstipendien an der Leuphana Universität Lüneburg unter gleichzeitiger Aufhebung der Ordnung vom 17. Januar 2007 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 01/07) beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 27.07.2010 genehmigt.

§ 1

Grundsätze der Förderung

Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gewährt die Leuphana Universität Lüneburg Stipendien an hochqualifizierte wissenschaftliche Nachwuchskräfte.

§ 2

Förderung von Promotionen

(1) Wer nach § 9 Abs. 2 NHG zur Promotion zugelassen wurde, kann auf Antrag zur Vorbereitung auf die Promotion an der Leuphana Universität Lüneburg ein Stipendium erhalten. Im Übrigen richten sich die Zulassungsvoraussetzungen und das Verfahren nach der jeweiligen Promotionsordnung (§ 9 Abs. 3 NHG).

(2) Die Stipendiatin oder der Stipendiat muss von einer promovierten Hochschullehrerin oder einem promovierten Hochschullehrer wissenschaftlich betreut werden, die oder der nach den Regelungen der Leuphana Universität Lüneburg zur Abnahme der Promotion berechtigt ist (Betreuungsperson). Zwischen der Stipendiatin oder dem Stipendiaten und der Betreuungsperson soll in näherer Ausgestaltung dieser Ordnung eine Vereinbarung über die gegenseitigen Rechte und Pflichten getroffen werden.

(3) Ein Stipendium kann nicht erhalten, wer bereits promoviert ist.

§ 3

Verfahren zur Gewährung von Stipendien der Universität allgemein

(1) Die Stipendien sind mindestens hochschulöffentlich auszuschreiben. Die Leuphana Universität Lüneburg gewährt die Stipendien auf schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers durch Zuwendungsbescheid.

(2) Eine Auswahlkommission, bestehend aus der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, die oder der für den wissenschaftlichen Nachwuchs zuständig ist, der Leitung der Graduate School und den Vorsitzenden der Promotionskommissionen der Fakultäten als stimmberechtigte Mitglieder sowie zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeitern und der Gleichstellungsbeauftragten als beratende Mitglieder trifft die Auswahlentscheidung auf der Grundlage der Beurteilung der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, die oder der für den wissenschaftlichen Nachwuchs zuständig ist, leitet als stimmberechtigtes Mitglied die Auswahlkommission in den mit der Auswahlentscheidung befassten Sitzungen.

(3) Anträge enthalten ein zweiseitiges Exposé der geplanten Dissertation (max. 4.000 Zeichen), ein Gutachten der Betreuerin oder des Betreuers, die oder der promotionsberechtigtes Mitglied der Leuphana Universität Lüneburg sein muss, zur wissenschaftlichen Qualifikation und zum Dissertationsprojekt der Kandidatin oder des Kandidaten sowie ggf. zur fachlichen Einschlägigkeit, einen Lebenslauf und Zeugnisse. Weiterhin ist i.d.R. die schriftliche Annahmestätigung zur Promotion durch die jeweilige Promotionskommission beizufügen. Die Auswahlkommission entscheidet nur bei Vorliegen der vollständigen Unterlagen.

(4) Die Entscheidung der Auswahlkommission wird der für die Gewährung des Stipendiums zuständigen Stelle zugeleitet mit der Bitte, einen Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheid zu fertigen.

§ 4

Verfahren zur Gewährung der Stipendien aus Drittmitteln und aus Mitteln, die einer Betreuungsperson nach § 2 Abs. 2 zugeordnet sind, sowie Stipendien im Rahmen von Zielvereinbarungen

(1) Bei Stipendien aus Drittmitteln und aus Mitteln, die einer Betreuungsperson nach § 2 Abs. 2 zugeordnet sind, gilt § 3 mit folgenden Maßgaben:

1. Bei Stipendien aus Mitteln (einschließlich Drittmitteln), die einer Betreuungsperson zugeordnet sind, tritt in den Absätzen 2 bis 4 an die Stelle der Auswahlkommission die Betreuungsperson nach § 2 Abs. 2. Vor der Auswahl soll eine Beratung durch die Graduate School und die Gleichstellungsbeauftragte erfolgen. Das einzureichende Gutachten gem. § 3 Abs. 3 entfällt; die Auswahl ist gem. der Kriterien nach § 3 Abs. 3 S. 1 schriftlich zu begründen.

2. Bei Stipendien aus Drittmitteln, die einer zentralen Einrichtung zugeordnet sind, kann die Auswahlkommission nach § 3 Abs. 2 von dem für die zentrale Einrichtung zuständigen Präsidiumsmitglied anders zusammengesetzt werden. Beratende Mitglieder der Auswahlkommission sind die Leitung der zentralen Einrichtung sowie ggf. die Projektleitung und die Gleichstellungsbeauftragte.

3. Vorgaben der die Drittmittel gebenden Institution sind ggf. anzuwenden.

(2) Bei Stipendien, die vom Präsidium im Rahmen von Zielvereinbarungen zugesagt werden, kann in besonders gelagerten Einzelfällen von den Regelungen dieser Ordnung abgewichen werden.

§ 5

Art und Umfang der Förderung

(1) Die Stipendien werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel oder eingeworbenen Drittmittel für die Vorbereitung auf die Promotion als Zuwendungen gewährt. Die §§ 23 und 44 der Niedersächsischen Landeshaushaltsordnung gelten hierbei in analoger Anwendung. Ein Anspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

(2) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich i. d. R. 1.300,- EUR. Zusätzlich können Sachmittel beantragt werden, wenn diese zur Verfügung stehen. Soweit Drittmittelgeber einen anderen Betrag bewilligen, ist der jeweilige Betrag zugrunde zu legen.

(3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler erhalten für die tatsächliche Betreuung ihrer Kinder, die nicht älter als 12 Jahre sind, auf Antrag eine Kinderzulage in Form einer monatlichen Pauschale, wobei Leistungen nach dem Bundeselterngeldgesetz anzurechnen sind. Die Kinderzulage beträgt monatlich bei einem Kind 400,- EUR, für jedes weitere Kind 100,- EUR.

(4) Das Stipendium wird frühestens ab Beginn der Entscheidung nach § 3 Abs. 4 für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr gewährt. Die Weiterförderung erfolgt nach Maßgabe von § 6 Abs. 1 und 2 bis zu zwei weiteren Jahren. Eine Förderung ist längstens bis zum Ende des Monats der mündlichen Doktorprüfung zulässig.

(5) Die Laufzeit des Stipendiums kann auf Antrag über drei Jahre hinaus um maximal zwölf Monate verlängert werden, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin

a) mit einem Kind, das das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einem Haushalt lebt, oder

b) einen nach einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftigen nahen Angehörigen pflegt.

(6) Auf die Dauer des Stipendiums ist die Zeit anzurechnen, für die der Stipendiatin oder dem Stipendiaten eine andere Förderung der Promotion gewährt wurde. Als eine solche Förderung ist auch die Zeit einer Beschäftigung zum Zwecke der Promotion anzusehen.



(7) Der mögliche Zuverdienst wird begrenzt auf maximal 4.800,- EUR brutto pro Jahr.

(8) Der Verwendungsnachweis für Stipendien beschränkt sich auf die Vorlage der Berichte nach § 6 dieser Ordnung sowie die Versicherung der Stipendiatin oder des Stipendiaten, dass

1. das Stipendium zur Vorbereitung auf die Promotion verwendet wurde,
2. andere Förderungsleistungen während des Stipendiums nicht zur Verfügung gestanden haben und
3. die Zuverdienstgrenze nicht überschritten wurde.

§ 6

Fortgang des Vorhabens, Widerruf der Förderung

(1) Für die Weiterförderung im zweiten, ggf. dritten und ggf. gem. § 5 Abs. 5 im vierten Jahr reicht die Stipendiatin oder der Stipendiat gem. § 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 2 jährlich einen Zwischenbericht und ein Gutachten der Betreuungsperson nach § 2 Abs. 2 ein. Auf dieser Grundlage entscheidet die zuständige Auswahlkommission, bei Bedarf im Umlaufverfahren, über eine Weiterförderung des Stipendiaten oder der Stipendiatin unter Berücksichtigung der jeweiligen persönlichen Umstände und teilt diese Entscheidung der für die Gewährung des Stipendiums zuständigen Stelle mit. Der Bericht ist zum vorgegebenen Zeitpunkt vorzulegen; andernfalls wird die Auszahlung des Stipendiums unterbrochen.

(2) Für die Weiterförderung im zweiten, ggf. im dritten und ggf. gem. § 5 Abs. 5 im vierten Jahr unterrichtet die Stipendiatin oder der Stipendiat gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 jährlich die Betreuungsperson nach § 2 Abs. 2 über die Entwicklung des Vorhabens. Die Betreuungsperson trifft die Entscheidung hinsichtlich der Weiterförderung der Stipendiatin oder des Stipendiaten unter Berücksichtigung der jeweiligen persönlichen Umstände und teilt diese Entscheidung der für die Gewährung des Stipendiums zuständigen Stelle mit. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Die Leuphana Universität Lüneburg widerruft die Gewährung des Stipendiums mit Wirkung für die Zukunft, wenn Tatsachen erkennen lassen, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat sich nicht in erforderlichem und zumutbarem Maße um die Erreichung des Förderungszieles bemüht. Entsprechend ist auch zu verfahren, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat von sich aus die Aufgabe des Vorhabens erklärt.

(4) Die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten bleiben unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg zum 1. Oktober 2010 in Kraft. Zugleich tritt die Ordnung über die Vergabe von Promotionsstipendien an der Leuphana Universität Lüneburg vom 17.01.2007 (Universität Lüneburg INTERN Nr. 01/07) außer Kraft.



2. Neufassung der Ordnung über die Vergabe von PostdoktorandInnenstipendien/Habilitationsstipendien an der Leuphana Universität Lüneburg

Der Senat der Leuphana Universität Lüneburg hat am 21.07.2010 die nachfolgende Neufassung der Ordnung über die Vergabe von PostdoktorandInnenstipendien/Habilitationsstipendien an der Leuphana Universität Lüneburg unter gleichzeitiger Aufhebung der Ordnung vom 18.07.2007 (Leuphana Gazette Nr. 7/07) beschlossen. Das Präsidium hat die Ordnung am 27.07.2010 genehmigt.

§ 1

Grundsätze der Förderung

Zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses gem. § 9a NHG gewährt die Leuphana Universität Lüneburg Stipendien an hochqualifizierte wissenschaftliche Nachwuchskräfte, die ihre Promotion mit gutem Erfolg abgeschlossen haben und ihre Habilitation anstreben. Die Habilitation dient dem Nachweis herausgehobener Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Forschung und qualifizierter selbständiger Lehre. Durch die Habilitation wird für ein bestimmtes wissenschaftliches Fachgebiet die Lehrbefugnis (venia legendi) an der Universität erworben.

§ 2

Förderung von Nachwuchswissenschaftlerinnen und Nachwuchswissenschaftlern nach der Promotion/Förderung von Habilitationen

(1) Wer nach § 9 NHG seine Promotion erfolgreich abgeschlossen hat, kann auf Antrag zur Vorbereitung auf die Habilitation an der Leuphana Universität Lüneburg ein Stipendium erhalten, wenn das Habilitationsvorhaben einen wichtigen Beitrag zur Forschung erwarten lässt. Im Übrigen richten sich die Zulassungsvoraussetzungen und das Verfahren nach den Voraussetzungen des § 9a NHG sowie der Gemeinsamen Habilitationsordnung der Fakultäten der Leuphana Universität Lüneburg in der jeweils gültigen Fassung).

(2) Die Stipendiatin oder der Stipendiat muss von einer habilitierten Hochschullehrerin oder einem habilitiertem Hochschullehrer wissenschaftlich betreut werden, die oder der nach den Regelungen der Leuphana Universität Lüneburg zur Abnahme der Habilitation berechtigt ist (Betreuungsperson). Zwischen der Stipendiatin oder dem Stipendiaten und der Betreuungsperson soll in näherer Ausgestaltung dieser Ordnung eine Vereinbarung über die gegenseitigen Rechte und Pflichten getroffen werden.

(3) Ein Stipendium kann nicht erhalten, wer bereits habilitiert ist.

§ 3

Verfahren zur Gewährung von Stipendien der Universität allgemein

(1) Die Stipendien sind mindestens hochschulöffentlich auszuschreiben. Die Leuphana Universität Lüneburg gewährt die Stipendien auf schriftlichen Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers durch Zuwendungsbescheid.

(2) Eine Auswahlkommission, bestehend aus der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten, die oder der für den wissenschaftlichen Nachwuchs zuständig ist, der Leitung der Graduate School, den Vorsitzenden der Promotionskommissionen der Fakultäten als stimmberechtigte Mitglieder sowie zwei wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und/oder Mitarbeitern und der Gleichstellungsbeauftragten als beratende Mitglieder trifft die Auswahlentscheidung auf der Grundlage der Beurteilung der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber. Die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident, die oder der für den wissenschaftlichen Nachwuchs zuständig ist, leitet als stimmberechtigtes Mitglied die Kommission in den mit der Auswahlentscheidung befassten Sitzungen.

(3) Anträge enthalten den Nachweis der Promotion an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder den Nachweis einer gleichwertigen Befähigung, sonstige Zeugnisse über die wissenschaftliche Ausbildung und über bestandene wissenschaftliche Prüfungen; ferner ein ausführliches Exposé der geplanten Habilitation von drei bis fünf Seiten, eine Liste der wichtigsten Publikationen der letzten 3 Jahre, ein Gutachten der Betreuerin oder des Betreuers zur wissenschaftlichen Qualifikation der Bewerberin oder des Bewerbers sowie zum erwarteten besonderen Beitrag zur Forschung gem. § 2 Abs. 1 Satz 1, einen Lebenslauf sowie weitere Zeugnisse. Die Kommission entscheidet nur bei Vorliegen der vollständigen Unterlagen.

(4) Die Entscheidung der Kommission wird der für die Gewährung des Stipendiums zuständigen Stelle zugeleitet mit der Bitte, einen Zuwendungs- oder Ablehnungsbescheid zu fertigen.

§ 4

Verfahren zur Gewährung der Stipendien aus Drittmitteln und aus Mitteln, die einer Betreuungsperson nach § 2 Abs. 2 zugeordnet sind, sowie Stipendien im Rahmen von Zielvereinbarungen

(1) Bei Stipendien aus Drittmitteln und aus Mitteln, die einer Betreuungsperson nach § 2 Abs. 2 zugeordnet sind, gilt § 3 mit folgenden Maßgaben:

1. Bei Stipendien aus Mitteln (einschließlich Drittmitteln), die einer Betreuungsperson zugeordnet sind, tritt in den Absätzen 2 bis 4 an die Stelle der Auswahlkommission die Betreuungsperson nach § 2 Abs. 2. Das einzureichende Erstgutachten gem. § 3 Abs. 3 Satz 1 entfällt; die Auswahl ist gem. der Kriterien nach § 3 Abs. 3 S. 1 schriftlich zu begründen. Vor der Auswahl soll eine Beratung durch die Graduate School und die Gleichstellungsbeauftragte erfolgen.

2. Bei Stipendien aus Drittmitteln, die einer zentralen Einrichtung zugeordnet sind, kann die Auswahlkommission nach § 3 Abs. 2 von dem für die zentrale Einrichtung zuständigen Präsidiumsmitglied anders zusammengesetzt werden. Beratendes Mitglied der Auswahlkommission ist die Leitung der zentralen Einrichtung sowie ggf. die Projektleitung und die Gleichstellungsbeauftragte.

3. Vorgaben der Drittmittel gebenden Institution sind ggf. anzuwenden.

(2) Bei Stipendien, die vom Präsidium im Rahmen von Zielvereinbarungen zugesagt werden, kann in besonders gelagerten Einzelfällen von den Regelungen dieser Ordnung abgewichen werden.

§ 5

Art und Umfang der Förderung

(1) Die Stipendien werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel oder eingeworbenen Drittmittel für die Vorbereitung auf die Habilitation als Zuwendungen gewährt. Die §§ 23 und 44 der Niedersächsischen Landshaushaltsordnung gelten hierbei in analoger Anwendung. Ein Anspruch auf Gewährung eines Stipendiums besteht nicht.

(2) Die Höhe des Stipendiums beträgt monatlich i. d. R. 2.000,- EUR. Zusätzlich können Sachmittel beantragt werden, wenn diese zur Verfügung stehen. Soweit Drittmittelgeber einen anderen Betrag bewilligen, ist der jeweilige Betrag zugrunde zu legen.

(3) Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler erhalten für die tatsächliche Betreuung ihrer Kinder, die nicht älter als 12 Jahre sind, auf Antrag eine Kinderzulage in Form einer monatlichen Pauschale, wobei Leistungen nach dem Bundeselterngeldgesetz anzurechnen sind. Die Kinderzulage beträgt monatlich bei einem Kind, 400,- EUR, für jedes weitere Kind 100,- EUR.

(4) Das Stipendium wird frühestens ab Beginn der Entscheidung nach § 3 Abs. 4 für einen Zeitraum von bis zu einem Jahr gewährt. Die Weiterförderung erfolgt nach Maßgabe von § 6 Abs. 1 und 2 bis zu zwei weiteren Jahren. Eine Förderung ist längstens bis zum Ende des Monats der Entscheidung über das Habilitationsverfahren zulässig.



(5) Die Laufzeit des Stipendiums kann auf Antrag über drei Jahre hinaus um maximal 12 Monate verlängert werden, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin

- a) mit einem Kind, dass das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einem Haushalt lebt oder
- b) einen nach einem Gutachten des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung pflegebedürftigen nahen Angehörigen pflegt.

(6) Auf die Dauer des Stipendiums ist die Zeit anzurechnen, für die der Stipendiatin oder dem Stipendiaten eine andere Förderung der Habilitation gewährt wurde. Als eine solche Förderung ist auch die Zeit einer Beschäftigung zum Zwecke der Habilitation anzusehen.

(7) Der mögliche Zuverdienst wird begrenzt auf maximal 8.000,- EUR brutto pro Jahr.

(8) Der Verwendungsnachweis für Stipendien beschränkt sich auf die Vorlage der Berichte nach § 6 dieser Ordnung sowie die Versicherung der Stipendiatin oder des Stipendiaten, dass

1. das Stipendium zur Vorbereitung auf die Habilitation verwendet wurde,
2. andere Förderungsleistungen während des Stipendiums nicht zur Verfügung gestanden haben und
3. die Zuverdienstgrenze nicht überschritten wurde.

§ 6

Fortgang des Vorhabens, Widerruf der Förderung

(1) Für die Weiterförderung im zweiten, ggf. im dritten und ggf. gem. § 5 Abs. 5 im vierten Jahr reicht die Stipendiatin oder der Stipendiat gem. § 3 und § 4 Abs. 1 Nr. 2 jährlich einen Zwischenbericht und ein Gutachten der Betreuungsperson nach § 2 Abs. 2 ein. Auf dieser Grundlage entscheidet die Kommission, bei Bedarf im Umlaufverfahren, über eine Weiterförderung des Stipendiaten oder der Stipendiatin unter Berücksichtigung der jeweiligen persönlichen Umstände und teilt diese Entscheidung der für die Gewährung des Stipendiums zuständigen Stelle mit. Der Bericht ist zum vorgegebenen Zeitpunkt vorzulegen; andernfalls wird die Auszahlung des Stipendiums unterbrochen.

(2) Für die Weiterförderung im zweiten, ggf. im dritten und ggf. gem. § 5 Abs. 5 im vierten Jahr unterrichtet die Stipendiatin oder der Stipendiat gem. § 4 Abs. 1 Nr. 1 jährlich die Betreuungsperson nach § 2 Abs. 2 über die Entwicklung des Vorhabens. Die Betreuungsperson trifft die Entscheidung hinsichtlich der Weiterförderung der Stipendiatin oder des Stipendiaten unter Berücksichtigung der jeweiligen persönlichen Umstände und teilt diese Entscheidung der für die Gewährung des Stipendiums zuständigen Stelle mit. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Die Leuphana Universität Lüneburg widerruft die Gewährung des Stipendiums mit Wirkung für die Zukunft, wenn Tatsachen erkennen lassen, dass die Stipendiatin oder der Stipendiat sich nicht in erforderlichem und zumutbarem Maße um die Erreichung des Förderungszieles bemüht. Entsprechend ist auch zu verfahren, wenn die Stipendiatin oder der Stipendiat von sich aus die Aufgabe des Vorhabens erklärt.

(4) Die Regelungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten bleiben unberührt.

§ 7

In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg zum 1. Oktober 2010 in Kraft. Zugleich tritt die Ordnung über die Vergabe von Postdoktorandenstipendien/Habilitationsstipendien an der Leuphana Universität Lüneburg vom 18.07.2007 (Leuphana Gazette Nr. 7/07) außer Kraft.